

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 15.07.2022

Anfrage Nr.: 0060/2022/FZ
Anfrage von: Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz
Anfragedatum: 24.04.2022

Beschlusslauf

Letzte Aktualisierung: 01. August 2022

Betreff:

Baumbestand im Bebauungsplan „Kirchheim Innovationspark

Schriftliche Frage:

In seiner Sitzung am 23.07.2020 fasste der Gemeinderat den Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Kirchheim Innovationspark“ mit örtlichen Bauvorschriften (Fassung vom 18.06.2020). Die entsprechende zeichnerische Darstellung befand sich in der Anlage 03 zur Drucksache 0241/2020/BV.

Ich habe mir diesen Plan und die örtliche Situation in einem Teilbereich in Bezug auf den Baumbestand genauer angeschaut. Es handelt sich dabei um den nordöstlichen Teil des Margot-Becke-Rings (früher „Im Mörgelgewann“). Dabei habe ich festgestellt, dass dieser Plan zur Zeit der Beschlussfassung im Gemeinderat nicht der Realität entsprach. Wenigstens sieben der früher dort befindlichen Bäume sind im Plan als „Baum, zu erhalten“ festgesetzt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung war jedoch keiner dieser Bäume mehr vorhanden. Nach Auskunft einer Anwohnerin sollen die Fällungen im Jahre 2019 geschehen sein. Nach dem Zustand der verbliebenen Baumscheiben und den Austrieben müssen diese Bäume vor mehreren Vegetationsperioden gefällt worden sein. Ich gehe davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt kein Baurecht bestand beziehungsweise keine Bauanträge für das Areal vorlagen, die eine Ausnahmegenehmigung von der Baumschutzsatzung erlaubt hätten.

Meine Fragen:

Gegen Sie davon aus, dass der Bebauungsplan rechtssicher beschlossen wurde, obwohl dem Beschluss fehlerhafte Unterlagen zugrunde lagen?

Auf welcher rechtlichen Basis und mit wessen Genehmigung wurden diese Bäume gefällt?

Falls die Bäume widerrechtlich gefällt wurden: In welcher Höhe wurden Geldbußen gegen den Verursacher erlassen?

Antwort:

Grundsätzlich ist die Stadt Heidelberg bemüht möglichst viele Bäume im Bestand zu erhalten. In Bebauungsplänen werden vorhandene Bäume – soweit dies möglich ist – mit einem Erhaltungsgebot nach § 9 Absatz 1 Nummer 25 Ziffer b Baugesetzbuch festgesetzt.

Bäume sind jedoch Lebewesen und es ist damit zu rechnen, dass sie durch Alter, Krankheit oder Gefährdung der Verkehrssicherheit einmal entfernt werden müssen. Die Festsetzung als erhaltenswerter Baum ist daher damit verbunden, dass im Falle eines Abgangs eine Ersatzpflanzung herzustellen ist. Es kann daher vorkommen, dass die Bäume im Plangebiet nicht immer die gleichen sind, die Gegenstand der städtebaulichen Bestandsaufnahme waren. Eine Beeinträchtigung der Rechtssicherheit der Satzung wird dadurch nicht gesehen. Dass dies innerhalb des Planverfahren erfolgt ist selten, ändert aber nichts an der grundsätzlichen Beurteilung.

Dies war auch bei den hier angefragten Bäumen der Fall. Die Bäume wurden durch den Regiebetrieb untersucht und als gefährdet eingestuft. Die Entwicklungsgesellschaft Patton Barracks hat daraufhin beim zuständigen Umweltamt einen Fällantrag eingereicht und nach Genehmigung die Bäume entfernt. Aufgrund der Baumaßnahmen im näheren Umfeld konnte eine Ersatzpflanzung noch nicht durchgeführt werden. Dies wird jedoch noch erfolgen.

Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2022

Ergebnis: behandelt